

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/211	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			10.11.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Lars Vasko								
Verfasser: Lars Vasko								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Forstangelegenheiten

a) Vollzug des Bewirtschaftungsplanes des Forstwirtschaftsjahres 2024

b) Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2026

a) Vollzug des Bewirtschaftungsplanes des Forstwirtschaftsjahres 2024

Das Forstamt, Bezirksleitung Gaggenau, erarbeitete das in der Anlage befindliche Gesamtergebnis des Forstwirtschaftsjahres 2024 für den Gemeindewald Muggensturm (Betrieb Nr. 27).

b) Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2026

Nach § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes ist über den Betriebsplan 2026 des Forstamtes, Bezirksleitung Gaggenau, betreffend der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes Nr. 27 (Gemeinde Muggensturm), zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

- a) Dem Vollzug des Bewirtschaftungsplans für das Forstwirtschaftsjahr 2024 wird zu Kenntnis genommen.
- b) Die Verwaltung schlägt vor, dem vorliegenden Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 zuzustimmen.

Anlagen:

01 Verwaltungshaushalt Vollzug 2024 und Plan 2026



UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)
216	Rastatt	27	Gemeinde Muggensturm

Werte ohne USt nach HHJ

Einnahmen (€) ohne Investitionen		Plan 2026	Plan 2025	Vollzug 2024
A	Holzernte	134.000	120.000	135.030
L2	Liegenschaften (Jagdrecht)	1.000	1.000	630
N	Mehrbelastungsausgleich	6.500	6.500	6.474
Einnahmen gesamt		141.500	127.500	142.134

Ausgaben (€) ohne Investitionen		Plan 2026	Plan 2025	Vollzug 2024
A	Holzernte	50.000	54.000	38.011
B	Kulturen	7.000	8.000	23.499
D	Bestandespflege	5.000	7.000	4.742
E	Erschließung	12.000	8.000	9.158
J	Schutzfunktionen	1.000	1.000	
K	Erholungsvorsorge	1.000	1.000	
L1	Betriebssteuern und Beiträge	4.500	4.500	3.393
L2	Liegenschaften (Verkehrssicherung)	5.000	5.000	
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald	36.000	39.000	33.421
Ausgaben gesamt		121.500	127.500	112.224

Finanzielles Ergebnis				
Einnahmen Summe		141.500	127.500	142.134
Ausgaben Summe		121.500	127.500	112.224
Ergebnis		20.000	0	29.910
je ha Holzbodenfläche		65	0	96
je fm Einschlag m. DS		11	0	16
Betriebskoeffizient: Ausg. in % der Einn.		86%	100%	79%

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde Kreis Rastatt

Gemeinde Gemeinde Muggensturm

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/212	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			10.11.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Sylvia Zittel								
Verfasser: Sylvia Zittel								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Neubaugebiet „Falkenäcker–Stangenäckerle,, in Muggensturm Widmung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsflächen)

Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Falkenäcker–Stangenäckerle“ wurde mit Satzungsbeschluss vom 03.08.2023 rechtsverbindlich. Die Erschließungsanlagen wurden hergestellt und am 29.09.2025 abgenommen. Der Träger der Straßenbaulast, die Gemeinde Muggensturm, ist Eigentümerin der Straßen dienenden Grundstücke, somit sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 StrG BW erfüllt. Die Verkehrsflächen dienen dem innerörtlichen Verkehr, daher erfolgt die Einstufung als Gemeindestraßen gemäß § 3 StrG BW. Die Widmung ist erforderlich, um den Gemeingebrauch nach § 13 StrG BW herzustellen und eine rechtssichere Grundlage für Verkehrsanordnungen, Unterhaltung und Gebührenregelungen zu schaffen. Die Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Falkenäcker–Stangenäckerle“ wurden im Rahmen des förmlichen Baulandumlegungsverfahrens „Falkenäcker/Stangenäckerle“ gebildet.

Gemäß § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) gelten die im Umlegungsplan als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Grundstücke mit der Überlassung des öffentlichen Verkehrs als gewidmet. Die Widmung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Umlegungsplans rechtswirksam geworden.

Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss dient der Bestätigung und Dokumentation der bereits erfolgten Widmung sowie der Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde.

Abgrenzung des Widmungsbereichs

Straßenname	Flurstücknummer	Fläche in m ²	Länge	Breite
Schönwalder Allee	9034	4039	415 m	5,5 m bis 12,0 m
Friedrichsstraße	9037	294	29 m	10,0 m
Gliener Weg	9048	607	71 m	6,0 bis 7,5 m
Elsässer Weg	9071	868	142 m	6,0 m
Badner Straße	9114	1274	207 m	6,0 m
Veilchenstraße	9115	718	78 m	10,0 m
Bussardweg	9214	1160	181 m	6,0 m
Falkenstraße	9223	797	79 m	10,0 m
Fasanenring	9249	1351	208 m	6,0 m
Europastraße	9271	9434	687 m	12,0 bis 13,0 m

Pesaroweg	9272	400	66 m	6,0 m
Gradararing	9273	1828	259 m	6,0 bis 8,3 m
Im Fuchsbau	9289	1083	128 m	6,0 m
Holunderring	9320	1427	185 m	6,0 bis 10,0 m
Gartenstraße	9334	343	34 m	10,0 m
Albert-Zittel-Weg	9353	321	46 m	5,5 m
Stangenäckerle	9367	2021	280 m	6,0 m

Verbindlich ist der in Anlage 1 dargestellte Lageplan (Maßstab 1:2500).

Rechtsgrundlage

Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens, insbesondere auf der Grundlage eines Bebauungsplans für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, ggf. mit der Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke.

Nach § 5 StrG und § 2 Abs. 1 StrG erhält eine Straße erst durch ihre Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Fläche. Mit der Widmung geht damit auch der sogenannte Gemeingebrauch einher, d.h. die Öffentlichkeit kann die Straße nach der entsprechenden Maßgabe der Widmung nutzen. Für die Gemeinde wiederum ergibt sich damit die Verkehrssicherungspflicht für die Straße.

Die Gemeinde Muggensturm ist Eigentümerin der nach dem Bebauungsplan „Falkenäcker–Stangenäckerle“ festgesetzten Straßen und daher in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Bei der Widmung ist zu beachten, dass die Gruppe zu der die Straße gehört, zu bestimmen ist (Einstufung/Einteilung). Diese Einstufung/Einteilung erfolgt nach § 3 StrG. Auf dieser Grundlage wird die Straße ihrer entsprechenden Verkehrsbedeutung zugeordnet.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG sind Gemeindestraßen, Straßen die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder innerhalb der Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind. Die Gemeindestraßen werden aber nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG nochmals weiter unterteilt. Demnach handelt es sich bei den Straßen im Neubaugebiet „Falkäcker – Stangenäckerle“ um Ortsstraßen, da diese vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Widmung von Straßen erfolgt durch eine Allgemeinverfügung, einem sogenannten Verwaltungsakt, durch die die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gelten. Die Widmung ist nach § 5 Abs. 4 StrG ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Der Entwurf der Allgemeinverfügung liegt der Vorlage als Anlage 2 bei.

Haushaltrechtliche Deckung:

Unterhaltungskosten ab Widmung im Ergebnishaushalt Produkt 5410100100. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Muggensturm gemäß § 44 StrG BW. Die Beschilderung und Markierung für das Neubaugebiet Falkenäcker-Stangenäckerle wurden mit der Erschließung hergestellt und werden vorerst zu keinen weiteren Kosten führen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die in Anlage 1 markierten Verkehrsflächen des Neubaugebiets „Falkenäcker–Stangenäckerle“ in der Gemarkung Muggensturm, sind gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) als öffentliche Gemeindestraßen nach § 3 StrG BW zu widmen. Die Widmung umfasst die **Fahrbahn einschließlich Nebenanlagen (Geh-/Radwege, Parkstreifen, Grünstreifen, Entwässerung)** im abgegrenzten Umfang.
2. den Gemeingebrauch ohne besondere Beschränkungen nach (§ 13 StrG BW)
3. Die Beauftragung des Bürgermeisters, die Widmungsverfügung zu unterzeichnen und die ortsübliche Bekanntmachung zu veranlassen (Anlage 2).
4. Die gewidmeten Flächen werden in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde aufgenommen.
5. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde (§ 44 StrG BW).

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Öffentliche Bekanntmachung



Gemeinde:
Gemarkung:
Projekt:
Planart:

Muggensturm
Muggensturm
Baugebiet „Falkenäcker“
Übersicht der neuen Straßen

M 1:2500

09.10.2025

gef.: Neubert



Vermessungsbüro · Geo-Informationszentrum
Schwing Hecht Dr. Neureither
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dunantstraße 4
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 / 617746
E-Mail: karlsruhe@GISzentrum.de
www.GISzentrum.de

Burgwies

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2025 beschlossen, die Verkehrsfläche (Straße) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Falkenäcker–Stangenäckerle“, rechtsverbindlich seit 03.08.2023, öffentlich zu widmen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, die Straße wie folgt zu benennen:

Straßenname	Flurstücknummer	Fläche in m ²	Länge	Breite
Schönwalder Allee	9034	4039	415 m	5,5 m bis 12,0 m
Friedrichsstraße	9037	294	29 m	10,0 m
Gliener Weg	9048	607	71 m	6,0 bis 7,5 m
Elsässer Weg	9071	868	142 m	6,0 m
Badner Straße	9114	1274	207 m	6,0 m
Veilchenstraße	9115	718	78 m	10,0 m
Bussardweg	9214	1160	181 m	6,0 m
Falkenstraße	9223	797	79 m	10,0 m
Fasanenring	9249	1351	208 m	6,0 m
Europastraße	9271	9434	687 m	12,0 bis 13,0 m
Pesaroweg	9272	400	66 m	6,0 m
Gradararing	9273	1828	259 m	6,0 bis 8,3 m
Im Fuchsbau	9289	1083	128 m	6,0 m
Holunderring	9320	1427	185 m	6,0 bis 10,0 m
Gartenstraße	9334	343	34 m	10,0 m
Albert-Zittel-Weg	9353	321	46 m	5,5 m
Stangenäckerle	9367	2021	280 m	6,0 m

Die Verkehrsfläche ist seit dem 29.09.2025 erstmalig hergestellt.

Widmungsverfügung

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) ist die Voraussetzung für die Öffentlichkeit einer Straße, dass sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens, insbesondere auf der Grundlage eines Bebauungsplanes für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet. Die Widmung erfolgt durch einen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG).

Durch die Widmung erhält die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die zu widmende Fläche ist im nachstehenden Lageplanausschnitt (gelb) gekennzeichnet. Der Lageplanausschnitt ist Bestandteil der Widmungsverfügung. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG Baden-Württemberg am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die nachfolgend aufgeführten Straßen gelten aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der Einstufung und der endgültigen Überlassung für den Verkehr gemäß § 5 Abs. 3 und 6 StrG mit dieser Bekanntmachung als gewidmet. Dies wird nach § 5 Abs. 4 StrG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG als Gemeindestraße eingestuft.

Neubaugebiet „Falkenäcker – Stangenäckerle“				
Straßennamen	Flst.Nr.	Einstufung gemäß § 5 Abs. 3 StrG	Nutzungs- beschränkung	Endgültige Überlassung für den Verkehr
Schönwalder Allee	9034	Ortsstraße	—	10/2025
Friedrichsstraße	9037	Ortsstraße	—	10/2025
Gliener Weg	9048	Ortsstraße	—	10/2025
Elsässer Weg	9071	Ortsstraße	—	10/2025
Badner Straße	9114	Ortsstraße	—	10/2025
Veilchenstraße	9115	Ortsstraße	—	10/2025
Bussardweg	9214	Ortsstraße	—	10/2025
Falkenstraße	9223	Ortsstraße	—	10/2025
Fasanenring	9249	Ortsstraße	—	10/2025
Europastraße	9271	Ortsstraße	—	10/2025
Pesaroweg	9272	Ortsstraße	—	10/2025
Gradararing	9273	Ortsstraße	—	10/2025
Im Fuchsbau	9289	Ortsstraße	—	10/2025
Holunderring	9320	Ortsstraße	—	10/2025
Gartenstraße	9334	Ortsstraße	—	10/2025
Albert-Zittel-Weg	9353	Ortsstraße	—	10/2025
Stangenäckerle	9367	Ortsstraße	—	10/2025

Sollten die Straßen im nachfolgenden Lageplanausschnittes nicht genau erkennbar sein kann zu den üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Muggensturm, Hauptstr. 35, 76461 Muggensturm, Hauptamt, Zimmer-Nr. 209 innerhalb der Widerspruchsfrist eingesehen werden.

Anlage 1



Neubaugebiet Falkenäcker – Stangenäckerle - Lageplanausschnitt Erschließung- Neue Straßen in „gelb“ dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung gemäß § 5 Abs. 3 StrG (Einstufung) können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Muggensturm, Hauptstraße 35, 76461 Muggensturm, Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt eingelegt wird.

Muggensturm, 14.11.2025

Bürgermeister

Johannes Kopp

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/215	
Amt: Rechnungsamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			10.11.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Corinna Greschner								
Verfasser: Corinna Greschner								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Kindergartenbedarfsplan 2025-2027

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote erfordert eine kontinuierliche und sorgfältige örtliche Bedarfsplanung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen gerecht zu werden. Gemäß § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Kindergartenbedarfsplan zu erstellen, um ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren (U3) und über drei Jahren (Ü3) sicherzustellen. Der beigefügte Kindergartenbedarfsplan 2025–2027 enthält eine Bestandsaufnahme der bestehenden Betreuungsangebote, eine Ermittlung des aktuellen und zukünftigen Bedarfs sowie eine Prognose für die kommenden Jahre.

Der ausgearbeitete Plan liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 KiTaG muss die Gemeinde Muggensturm für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz bereitstellen. Im Kindergartenjahr 2025/2026 besteht aufgrund der derzeit in Muggensturm gemeldeten Kinder für 265 ein Anspruch auf einen Platz, im Kindergartenjahr 2026/2027 für 249 Kinder. Dieser Bedarf kann durch die bestehenden Einrichtungen aktuell noch gedeckt werden.

Für Kinder unter drei Jahren besteht ebenfalls ein Anspruch auf Betreuung – entweder in einer Krippe oder in der Kindertagespflege. Die Betreuungsquote des Statistischen Bundesamtes liegt bei 32% welche wir derzeit noch erfüllen können.

Durch das Neubaugebiet Falkenäcker/Stangenäckerle ist auch mit einem Zuzug junger Familien mit Kindern zu rechnen. Daraus ergibt sich ein von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH prognostizierter zusätzlicher Betreuungsbedarf von bis zu 131 Plätzen (U3 und Ü3).

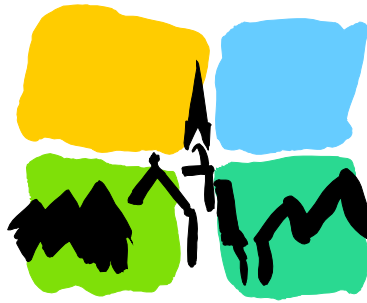
Inwieweit die Prognosen eintreffen und sich der Bedarf tatsächlich verhält ist nur sehr schwer abzuschätzen und muss daher engmaschig überwacht werden. Es ist jedoch derzeit nicht davon auszugehen, dass kurzfristig eine mehrgruppige Einrichtung benötigt werden wird. Realistischer ist ein stetig steigender Platzbedarf. Durch in Muggensturm vorhandene Potenzialflächen besteht die Möglichkeit die vorhandenen Gruppenanzahl stufenweise zu erweitern. Sofern eine Gruppe benötigt wird, geht die Verwaltung davon aus, dass eine Gruppeneröffnung in vorhandenen Räumlichkeiten innerhalb von 6-9 Monaten realisiert werden kann. Um kurzfristig reagieren zu können, wird dem Gemeinderat nahegelegt entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2026 vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem als Anlage beigefügten Kindergartenbedarfsplan 2025–2027 zu.

Anlagen:

Kindergartenbedarfsplan 2025-2027



MUGGENSTURM

Kindergartenbedarfsplan 2025 – 2027

Fachbereich: Rechnungsamt

Amtsleiter: Nadine Kraft-Bär

Ansprechpartner: Corinna Greschner

Telefon: 07222 / 90 93 31

E-Mail: c.greschner@muggensturm.de

Stand: Oktober 2025

Vorbemerkung

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige, kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können. Nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, eine Kindergartenbedarfsplanung zu erstellen, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken.

Familienfreundlichkeit ist für die Gemeinde Muggensturm ein sehr großes Anliegen. Allen Generationen sollen die entsprechenden Angebote zur Verfügung stehen.

Mit den beiden katholischen Kindergärten Edith Stein und Jona sowie dem privat gewerblichen Träger der Spielwiese gGmbH gibt es in Muggensturm unterschiedliche Formen der Betreuung. Eine Kindertagespflegeperson ergänzt unser Angebot.

An der Erstellung dieses Bedarfsplanes wurden der kirchliche Träger (Seelsorgeeinheit Vorderes Murgtal, Verrechnungsstelle Rastatt), der privat-gewerbliche Träger (Spielwiese gGmbH), sowie die Leiterinnen der kath. Kindergärten Frau Schaeper und Frau Meyer und die Leitungen des Storchennestes, Frau Dietz und Frau Müller für den SpielWald, beteiligt.

Seit September 2023 erfolgt die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Muggensturm über die zentrale Vormerkung, ein Modul des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS).

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen.

Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG).

Das Land fördert die Kinderbetreuung in Kindergärten und Kinderkrippen durch Gewährung von pauschalen Zuweisungen gemäß § 29 c FAG (Finanzausgleichsgesetz) an die Gemeinden. Die Höhe hängt von der Anzahl der betreuten Kinder und der täglichen Betreuungszeit ab.

Bestandsaufnahme

Auf den folgenden Seiten werden die Eckdaten der derzeit bestehenden Einrichtungen zur Kinderbetreuung aufgezeigt. Des Weiteren wird über die aktuelle, sowie die künftig prognostizierte Auslastung in den kommenden Jahren, informiert. Die auf den folgenden Seiten aufgezeigte voraussichtliche Belegung der Einrichtungen sind tatsächliche Anmeldungen. Insbesondere im Bereich der Krippe sinken die Zahlen daher deutlich, da die Kinder für den jeweiligen Betrachtungszeitraum teilweise noch nicht geboren sind.

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in der folgenden Ausarbeitung verwendet.

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten

GT = Ganztagesbetreuung

Ü3 = über 3 Jahre
U3 = unter 3 Jahren

Katholische Kindertageseinrichtung „Edith Stein“

Anschrift: Karlstraße 24
76461 Muggensturm

Telefon: 07222 53862

E-Mail: kiga.edithstein@kath-murgtal.de

Träger: Seelsorgeeinheit Vorderes Murgtal

Leitung: Claudia Schaeper



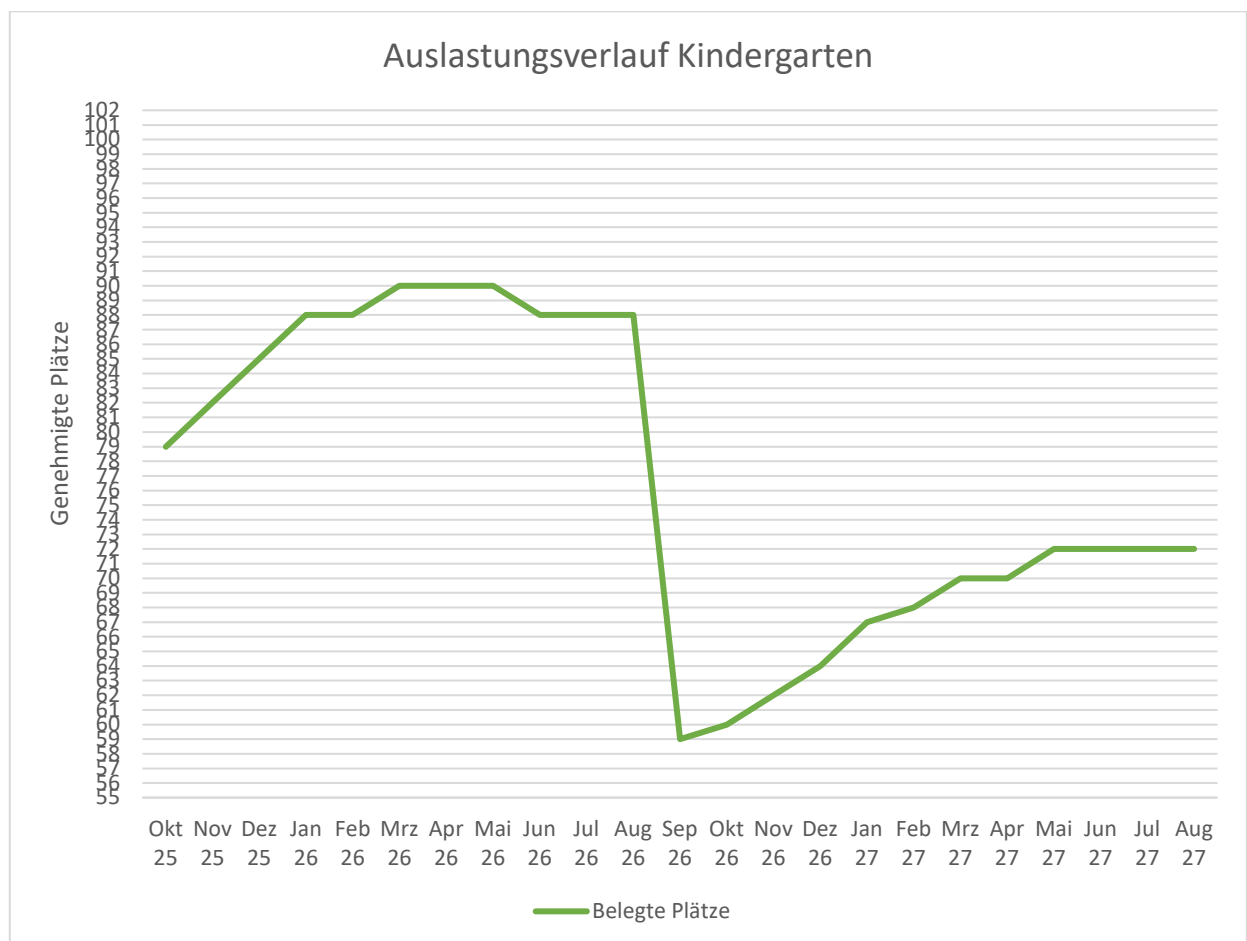
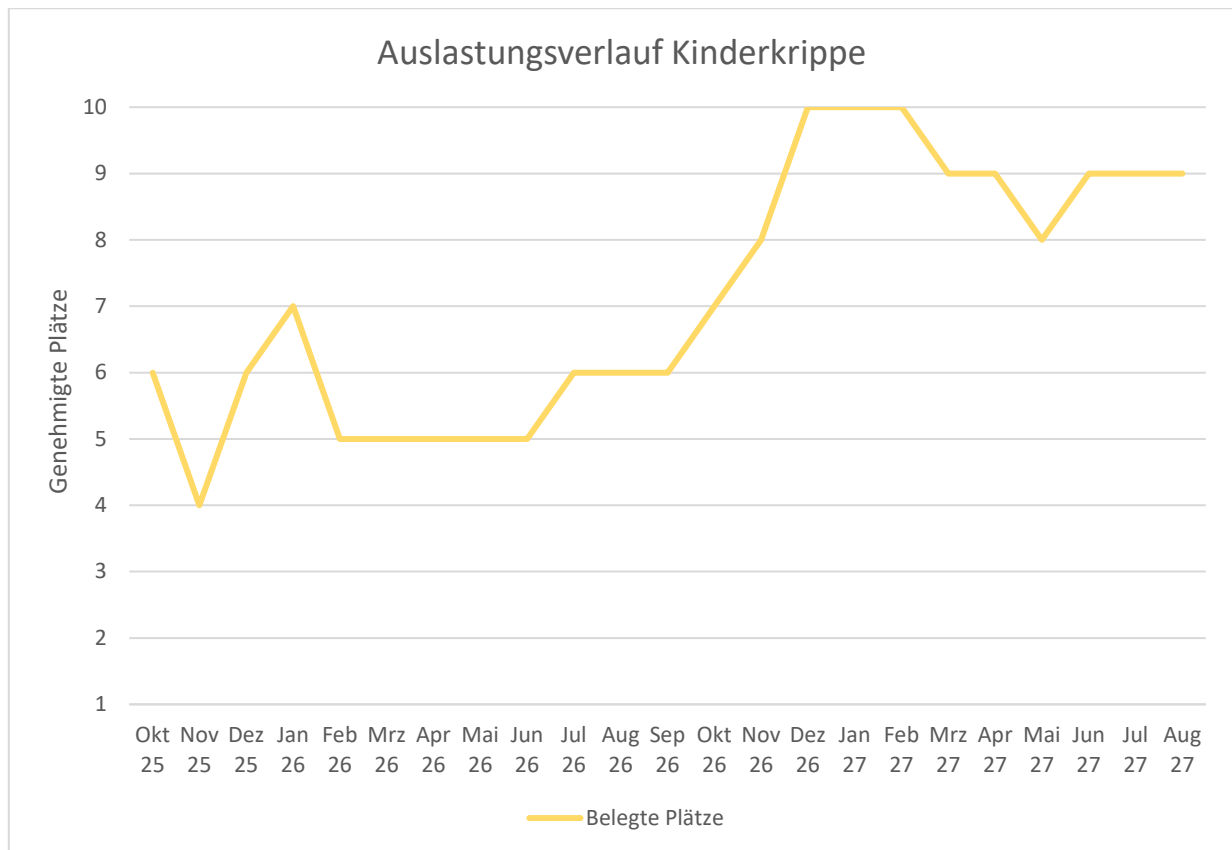
Genehmigte Plätze gesamt: **112 Kinder**

Genehmigte Plätze Krippe: **10 Kinder**

Belegung Stand 15.10.2025	4 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	6 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	6 Kinder

Genehmigte Plätze Kindergarten: **102 Kinder**

Belegung Stand 15.10.2025	79 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	94 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	81 Kinder



Betreuungszeiten:

Krippe U3 (ab 2 Jahren)	Kindergarten Ü3
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ): Mo.-Fr. 8 – 14 Uhr (1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit mit <u>10</u> Plätzen für Kinder ab 2 Jahren)	Regelgruppe Mo.-Fr. 8 – 12.30 Uhr, Mo.-Do. 13.30 – 16 Uhr (2 Regelgruppen mit insg. <u>42</u> Plätzen) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit Mo.-Fr. 7.30 – 14 Uhr (2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit insg. <u>40</u> Plätzen) Mo.-Do. 7.30 – 16 Uhr, Fr. 7.30 – 14 Uhr (1 Gruppe mit flexibler Öffnungszeit bzw. integriertes Ganztagesangebot (GT) mit insg. <u>20</u> Plätzen (je 10 Plätze)

Besonderheiten der Einrichtung:

- * warmes Mittagessen
- * Sprachprogramm KOLIBRI und KISS

Katholische Kindertageseinrichtung „Jona“



Anschrift: Vogesenstraße 77
76461 Muggensturm

Telefon: 07222 50166-0

E-Mail: kiga.jona@kath-murgtal.de

Träger: Seelsorgeeinheit Vorderes Murgtal

Leitung: Petra Meyer

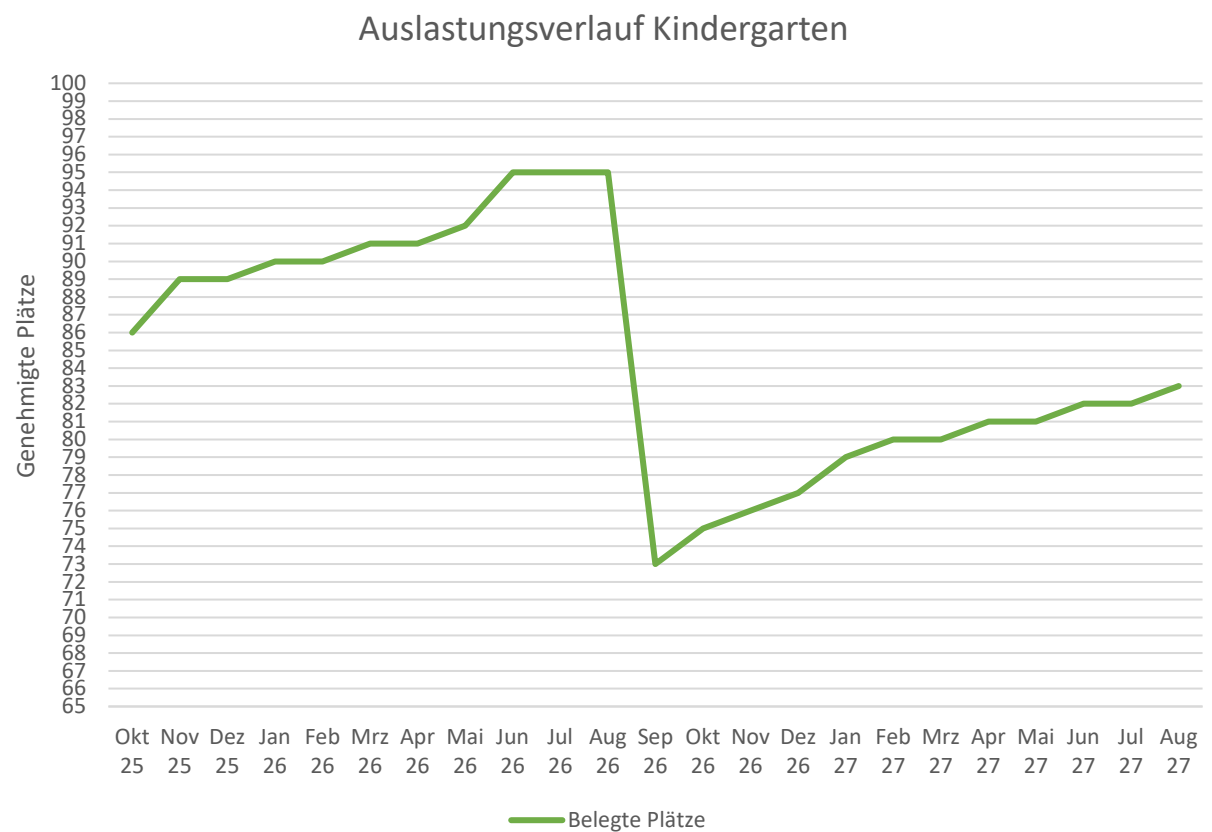
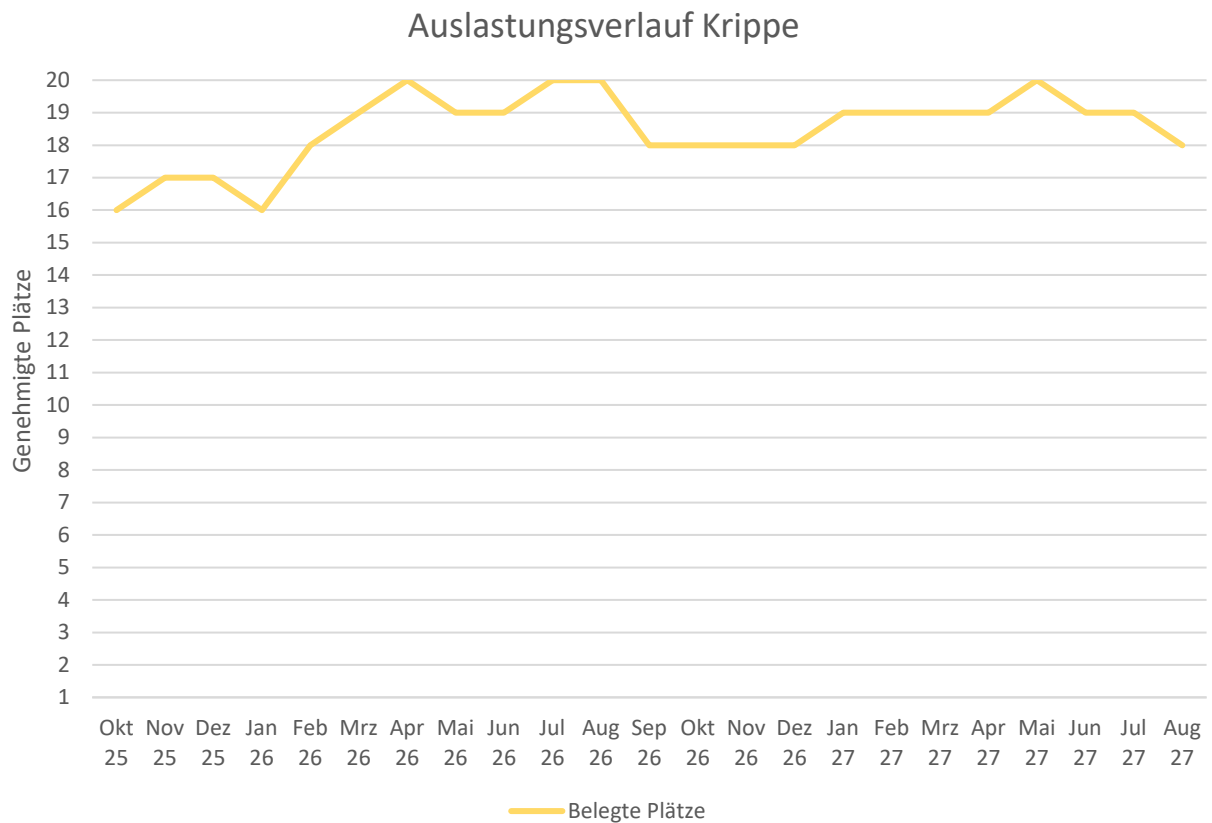
Genehmigte Plätze gesamt: **120 Kinder**

Genehmigte Plätze Krippe: **20 Kinder**

Belegung Stand 15.10.2025	16 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	20 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	18 Kinder

Genehmigte Plätze Kindergarten: **100 Kinder**

Belegung Stand 15.10.2025	86 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	95 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	83 Kinder



Betreuungszeiten:

Krippe U3 (ab 1 Jahr)	Kindergarten
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ): Mo.-Fr. 07:30 – 14:00 Uhr 2 Gruppen mit insgesamt <u>20</u> Plätzen für Kinder ab 1 Jahr	Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ): Mo.-Fr. 07:30 – 14:00 Uhr 2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit mit insgesamt <u>50</u> Plätzen Gruppen mit flexibler Öffnungszeit (GT): Mo.-Do. 07:30 – 16:00 Uhr Fr. 07:30 – 14:00 Uhr 2 Gruppen mit flexibler Öffnungszeit bzw. integriertes Ganztagesangebot mit insg. <u>50</u> Plätzen (davon <u>30</u> Kinder VÖ und <u>20</u> Kinder GT)

Besonderheiten der Einrichtung:

- * warmes Mittagessen
- * GT Betreuung bis 16 Uhr
- * Teiloffene Arbeit
- * Zusatzangebote für Schulanfänger (Waldmobil, Feuerwehr, Polizei...)
- * Gottesdienste im kirchl. Jahreskreis (begleitet von Pastoralreferent)

Privat-gewerblicher Träger
Spielwiese gGmbH
„Storchennest“



Anschrift: Malscher Straße 14
76461 Muggensturm

Telefon: 07222 409503

Träger: Spielwiese gGmbH

Leitung: Laura Dietz

E-Mail: info.muggensturm@spielwiese-gmbh.de

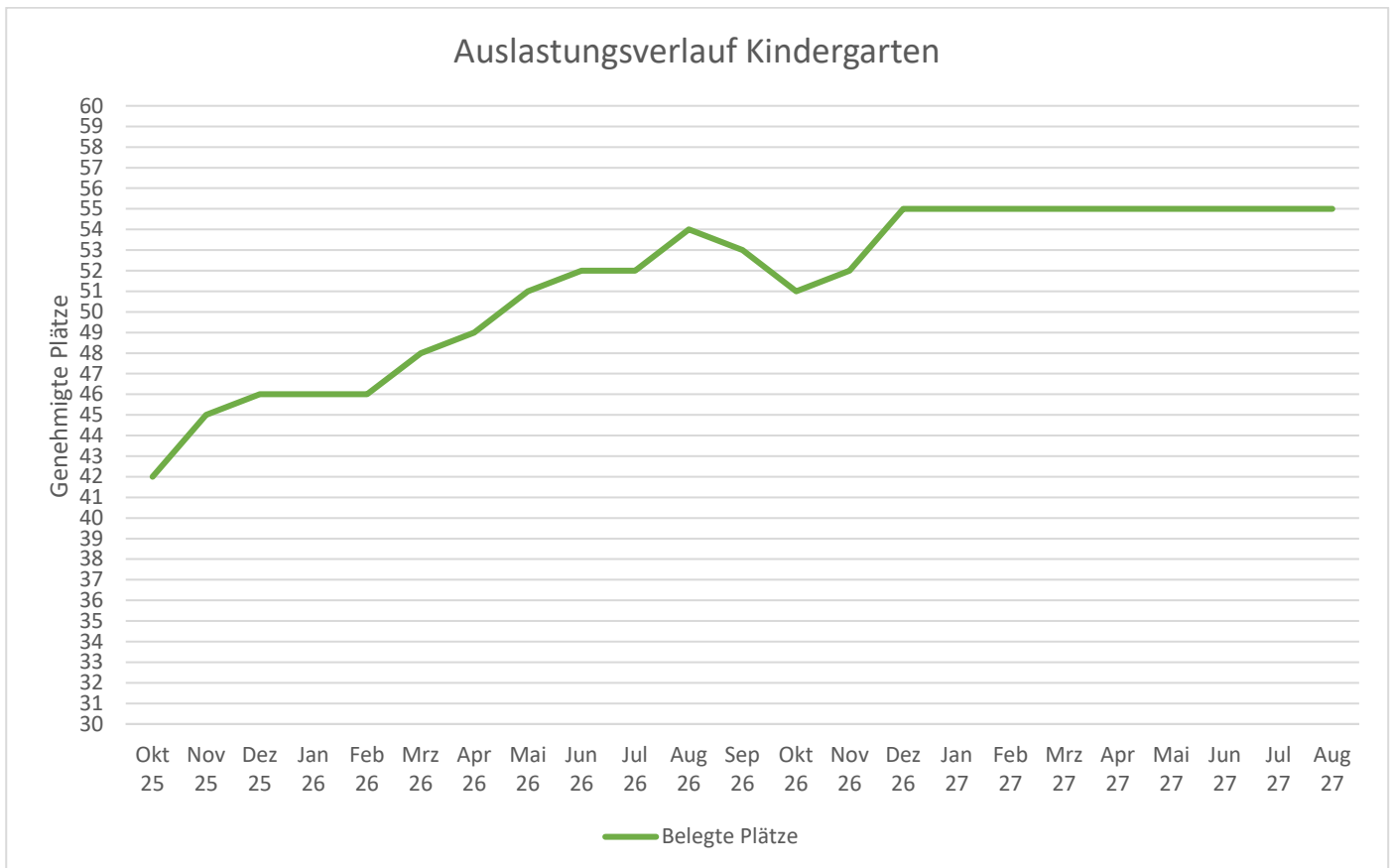
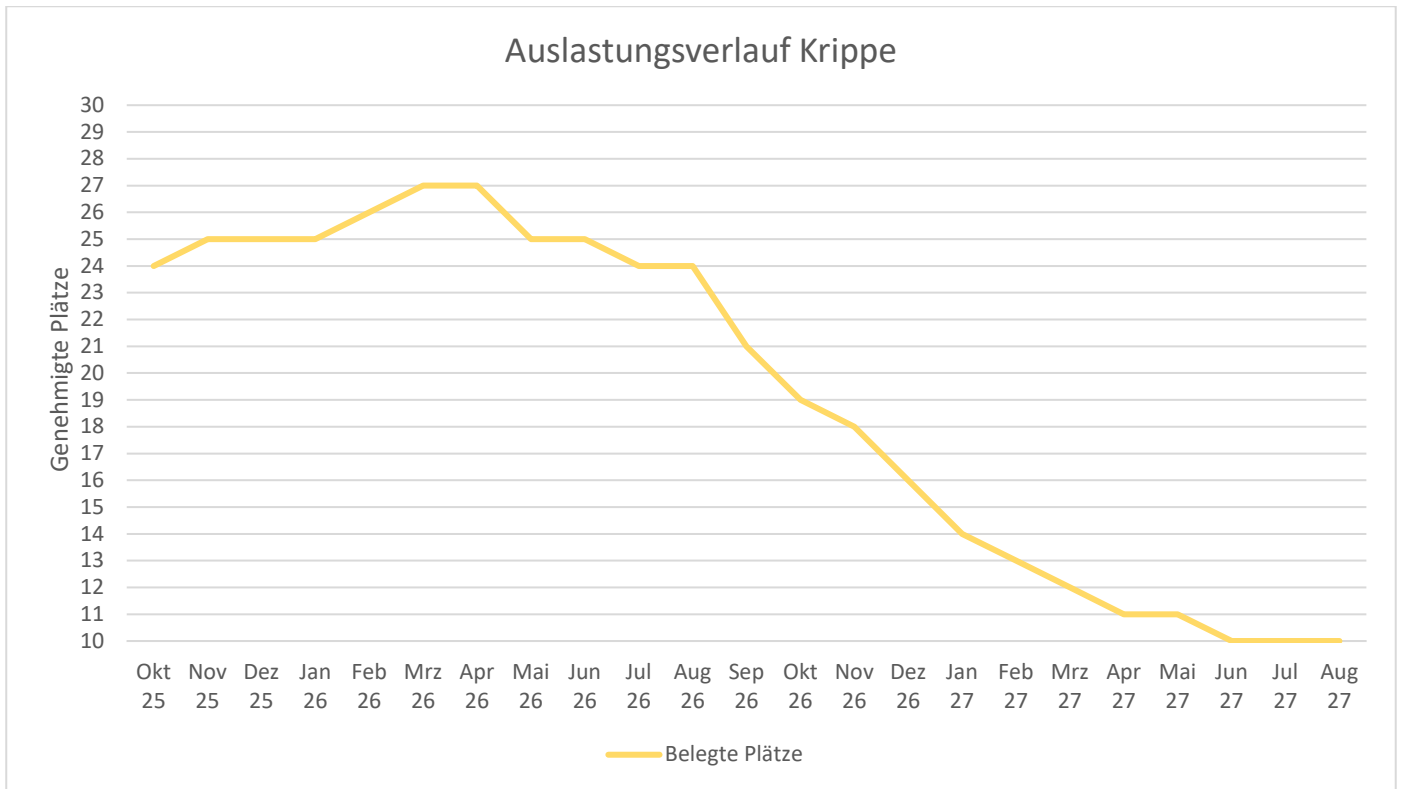
<u>Genehmigte Plätze gesamt:</u>	<u>90 Kinder</u>
---	-------------------------

Genehmigte Plätze Krippe:	30 Kinder
----------------------------------	------------------

Belegung Stand 15.10.2025	24 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	24 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	10 Kinder

Genehmigte Plätze Kindergarten:	60 Kinder
--	------------------

Belegung Stand 15.10.2025	42 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	54 Kinder
Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	55 Kinder



Betreuungszeiten:

Krippe U3 (ab 0 Jahr)	Kindergarten
Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) : Mo.-Fr. 07:00 – 16:30 Uhr 1 Gruppe mit insgesamt 10 Plätzen für Kinder ab 0 Jahren (GT) : Mo.-Fr. 07:00 – 14:30 Uhr 2 Gruppen mit insgesamt 32 Plätzen für Kinder ab 0 Jahren	Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) : Mo.-Fr. 07:00 – 16:30 Uhr 1 Gruppe mit insgesamt 20 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren (GT) : Mo.-Fr. 07:00 – 14:30 Uhr 2 Gruppen mit insgesamt 40 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren

Besonderheiten der Einrichtung:

- * warmes Mittagessen
- * GT Betreuung von 07:00 – 16:30 Uhr
- * wöchentliche „Schildkröten Schiggi“ Gruppe für alle Krippenkinder von 2,6-3 Jahren zur Vorbereitung/Übergang in den Kindergarten
- * wöchentlicher Gruppeninterner Turntag
- * monatlicher Singkreis mit allen Gruppen des Kinderhauses
- * regelmäßige Aktionstage, Spaziergänge, Ausflüge, Wald-und Naturtage
- * Stundenbetreuung
- * Kooperation mit dem Seniorenheim Sybilla

Privat-gewerblicher Träger Spielwiese gGmbH „SpielWald“



Anschrift: Gemeindewald Muggensturm „Steinhardt“

Postanschrift: Malscher Straße 14
76461 Muggensturm

Telefon: 0176 31180130

E-Mail: info.wald-muggensturm@spielwiese-gmbh.de

Träger: Spielwiese gGmbH

Leitung: Simone Müller

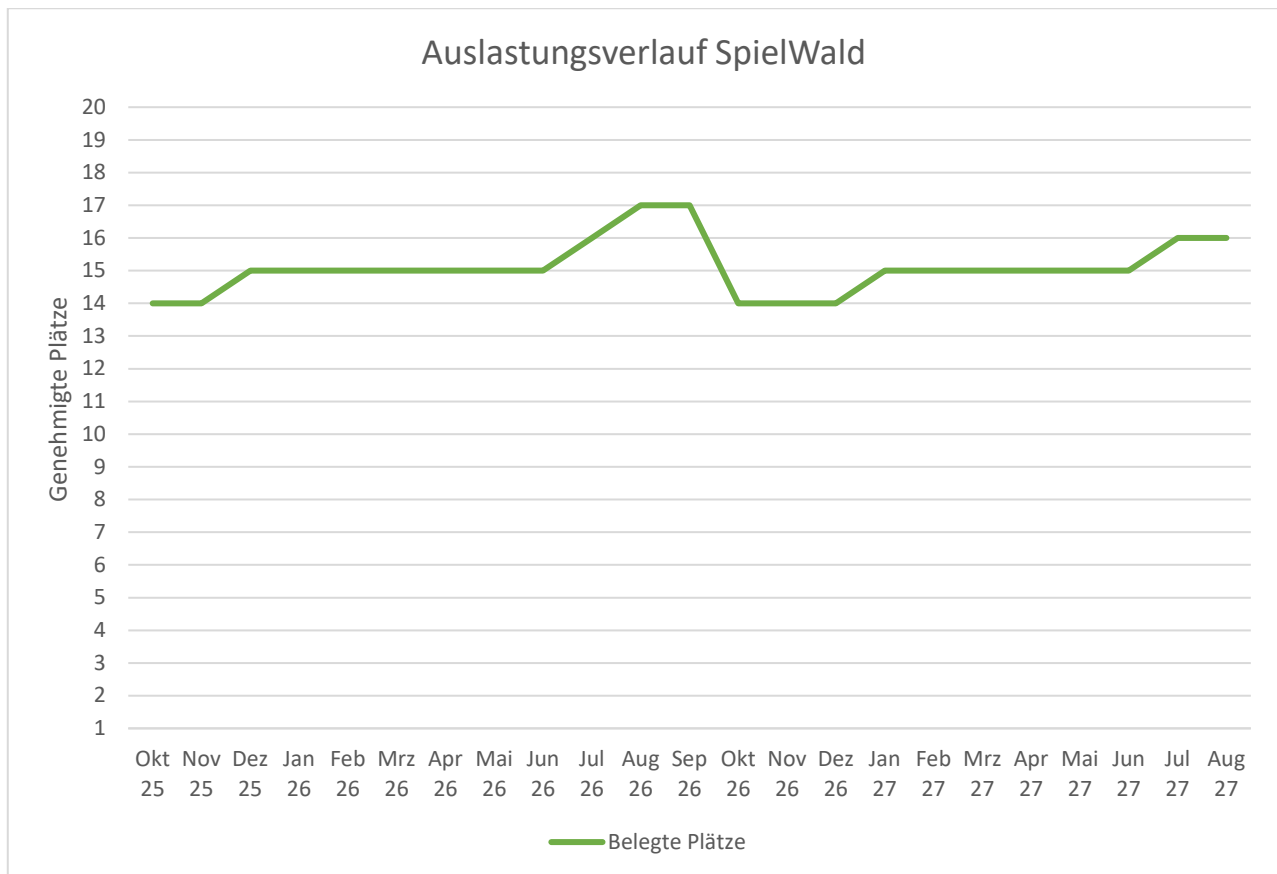
<u>Genehmigte Plätze gesamt:</u>	<u>20 Kinder</u>
---	-------------------------

Genehmigte Plätze:	20 Kinder
---------------------------	------------------

Belegung Stand 15.10.2025	14 Kinder
---------------------------	-----------

Voraussichtliche Belegung 31.08.2026	17 Kinder
--------------------------------------	-----------

Voraussichtliche Belegung 31.08.2027	16 Kinder
--------------------------------------	-----------



Betreuungszeiten:

Krippe U3	Kindergarten Ü3
	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ): Mo.-Fr. 8:00 – 14:30 Uhr 1 Gruppe mit <u>20</u> Kindern

Besonderheiten der Einrichtung

- *Natur/Waldpädagogische Ausrichtung (Konzeption), Zertifizierter Naturpark-Kindergarten
- *Fokussierung auf Nachhaltigkeit, Umweltschutz, im Einklang mit der Natur „groß werden“
- *der tägliche Weg zur Schutzhütte: spezielles pädagogisches Konzept, um Kindern einen „bewegten Start in den Tag“ zu bieten
- * Arbeitet stark Situations,- und bedürfnisorientiert: die Bildungsthemen orientieren sich an den Entwicklungsthemen der Kinder
- * Laternenfest für die Kinder und Familien der Einrichtung

Kindertagespflege

Oft ist es für Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile schwer, die Berufstätigkeit und die Kinderbetreuung in Einklang zu bringen. Hier wird neben der Betreuung im Kindergarten oder Kinderkrippe zunehmend die Kindertagespflege in Anspruch genommen.

Durch die mittlerweile große Anzahl von Tagespflegepersonen, können Eltern Ihre Kinder oft direkt im Arbeitsort betreuen lassen.

Nach § 1 Abs. 7 KiTaG sollen insbesondere Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können, in Tagespflegestellen angeboten werden.

Nach der gesetzlichen Vorgabe (§ 23 SGB VIII) wird ein entsprechendes Profil der Tagespflegeperson gefordert. Die Geeignetheit ergibt sich aus der Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten sowie anderen Tagespflegepersonen. Des Weiteren müssen kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege müssen in qualifizierten Lehrgängen erworben werden.

In Muggensturm gibt es aktuell eine Kindertagespflegeperson.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 bisher 8 Kinder im Alter bis 3 Jahre wohnhaft in Muggensturm durch Kindertagespflegepersonen betreut.

Diese wurden in folgenden Orten betreut:

Muggensturm:	4 Kinder
Bietigheim:	2 Kinder
Rastatt:	1 Kind
Malsch:	1 Kind

Tagespflegepersonen arbeiten grundsätzlich auf selbstständiger Basis und bieten die Kindertagespflege als Dienstleistung an. Ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen regelt neben den organisatorischen und haftungsrechtlichen Punkten auch die jeweilige Vergütung der Tagespflegeperson.

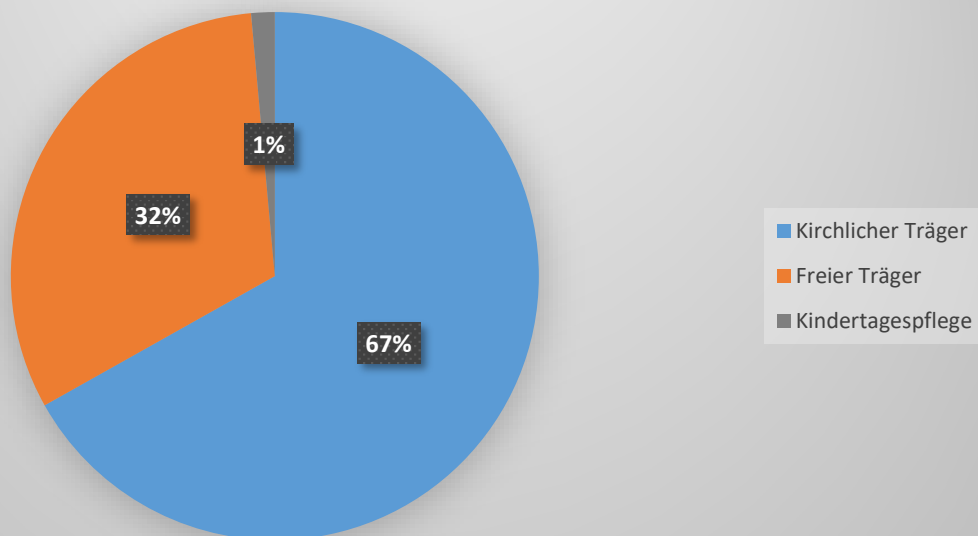
Auf Antrag der Sorgeberechtigten wird die Kindertagespflege durch das Jugendamt gefördert bzw. bezuschusst. Von den Eltern ist ein Eigenbetrag zu leisten, welcher von den finanziellen Verhältnissen der Familie abhängig ist. Der Kostenbeitrag wird von Seiten des Landkreises festgelegt und kann auf der Homepage eingesehen werden.

Die Gemeinde Muggensturm unterstützt seit 1. August 2017 qualifizierte Tagespflegepersonen mit 1,50 € pro betreuter Stunde von Muggenstürmer Kindern unter drei Jahren.

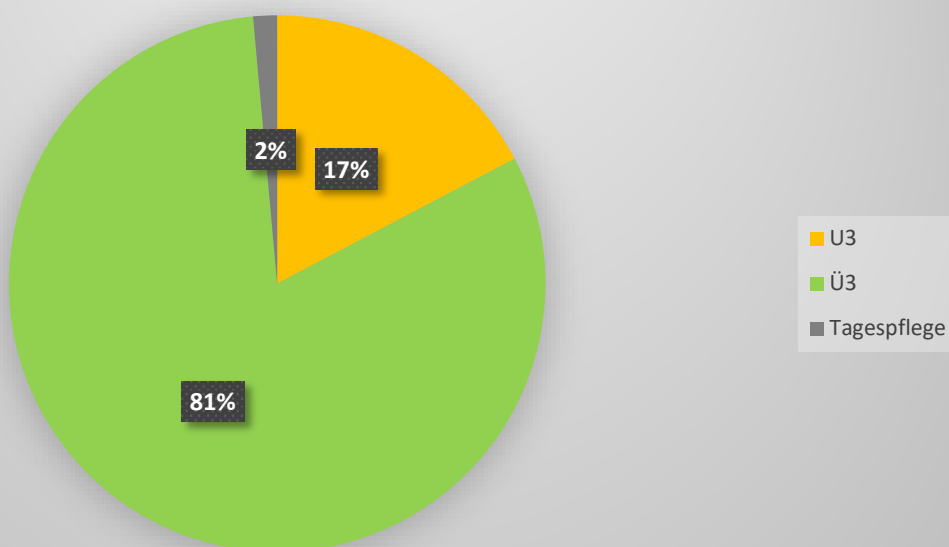
Übersicht aktuell vorhandene Betreuungsplätze in Muggensturm

	Krippe U3	Kindergarten Ü3
Regelgruppe	0	42
Verlängerte Öffnungszeiten	30	150
Ganztagesbetreuung	30	90
Kindertagespflege	5	0
Insgesamt:	65	282

Übersicht Beutreuungsanteil je Träger



Verhältnis U3/Ü3 Plätze



Bedarfsermittlung

Die folgenden Erhebungen wurden aus der Einwohnerstatistik von Komm.ONE (Einwohnermeldeamt) mit Stand vom 28. Oktober 2025 entnommen.

Entwicklung der in Muggensturm wohnenden Kinder

Einschulung Sept. 2026 (Geburten 01.07.2019 bis 30.06.2020): 2019-2023 Krippe 2022-2026 Kindergarten	72
Einschulung Sept. 2027 (Geburten 01.07.2020 bis 30.06.2021): 2020-2024 Krippe 2023-2027 Kindergarten	64
Einschulung Sept. 2028 (Geburten 01.07.2021 bis 30.06.2022): 2021-2025 Krippe 2024-2028 Kindergarten	78
Einschulung Sept. 2029 (Geburten 01.07.2022 bis 30.06.2023): 2022-2026 Krippe 2025-2029 Kindergarten	51
Einschulung Sept. 2030 (Geburten 01.07.2023 bis 30.06.2024): 2023-2027 Krippe 2026-2030 Kindergarten	56
Einschulung Sept. 2031 (Geburten 01.07.2024 bis 30.06.2025): 2024-2028 Krippe 2027-2031 Kindergarten	54

Prognostizierte Entwicklung durch das Neubaugebiet Falkenäcker/Stangenäckerle“ Gemäß Erschließungsträger LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Einschulung Sept. 2026 (Geburten 01.07.2019 bis 30.06.2020): 2020-2023 Krippe 2022-2026 Kindergarten	0 5
Einschulung Sept. 2027 (Geburten 01.07.2020 bis 30.06.2021): 2020-2024 Krippe 2023-2027 Kindergarten	0 11
Einschulung Sept. 2028 (Geburten 01.07.2021 bis 30.06.2022): 2021-2025 Krippe 2024-2028 Kindergarten	0 17
Einschulung Sept. 2029 (Geburten 01.07.2022 bis 30.06.2023): 2022-2026 Krippe 2025-2029 Kindergarten	9 26
Einschulung Sept. 2030 (Geburten 01.07.2023 bis 15.04.2024): 2023-2027 Krippe 2026-2030 Kindergarten	25 38

Bedarf bei Kindern ab 3 Jahren

Die Gemeinde Muggensturm ist gem. § 3 Abs. 1 S. 2 KiTaG verpflichtet, für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Kindergartenjahr 2025/2026

Es sind derzeit **265** Kinder ab drei Jahren in Muggensturm gemeldet. (Geburten 01.07.2019 bis 30.06.2023). Bei dem aktuellen Platzangebot für Kinder über 3 Jahren von 282 Plätzen kann der Ü3 Bereich daher rechnerisch abgedeckt werden.

Der durch das Neubaugebiet Falkenäcker/Stangenäckerle entstehende Mehrbedarf ist sehr schwer abzuschätzen. Gemäß Prognose des Erschließungsträgers LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH ist mit Zuzügen von bis zu 59 Kindern, welche den Kindergarten im Kindergartenjahr 2025/2026 besuchen, zu rechnen. In Anbetracht dessen, dass derzeit erst mit den Bauarbeiten der ersten Häuser begonnen wird, dürften die Auswirkungen auf das Kindergartenjahr 2025/2026 noch gering sein. Einige Familien, die bauen und nächstes Jahr nach Muggensturm umziehen, haben bereits einen zugesagten Kindergartenplatz.

Da es Eltern außerdem freisteht, ihre Kinder in anderen Kommunen betreuen zu lassen, (aufgrund Arbeitsplatznähe, Öffnungszeiten, bessere Vereinbarung mit Familie usw.) kann man nicht mit Sicherheit sagen, wie viele Plätze tatsächlich gebraucht werden.

Kindergartenjahr 2026/2027

Zurzeit sind **249** Kinder (Geburten 01.07.2020 – 30.06.2024) in Muggensturm wohnhaft, die den Kindergarten im Kindergartenjahr 2026/2027 besuchen könnten. Auf Grundlage der Prognose der LBBW kämen bis zu 97 Kinder hinzu. Das bedeutet in Muggensturm würden ab 2026/2027 bis zu 64 Kindergartenplätze fehlen.

Kindergartenjahr 2027/2028

Die Zahl der Kinder die den Kindergarten im Kindergartenjahr 2027/2028 besuchen könnten, beläuft sich derzeit auf **239** Kinder (Geburten 01.07.2021 – 30.06.2025). Zuzüglich der Prognose von 92 Kindern stünden dann noch 49 Kindergartenplätze zu wenig zur Verfügung.

Bedarf bei Kindern unter 3 Jahren

Zusätzlich zu dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren, ist ab dem 01.08.2013 auch ein Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gegeben. Die Betreuung für Kinder unter drei Jahren kann hier sowohl in einer Kindertageseinrichtung als bei einer Kindertagespflege erfolgen.

Für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist gleichfalls ab 01.08.2013 ein Angebot vorzuhalten, sofern die in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Kriterien vorliegen, u. a. Berufstätigkeit oder Ausbildung des bzw. der Erziehungsberechtigten.

In der Kinderkrippe Storchennest des privat-gewerblichen Trägers Spielwiese GmbH werden Kinder bereits ab einem Alter von zwei Monaten aufgenommen. In den katholischen Einrichtungen Edith-Stein sowie Jona stehen Krippenplätze ab dem 1. bzw. 2. Lebensjahr zur Verfügung.

In Muggensturm sind derzeit 60 Krippenplätze sowie 5 Plätze bei einer Tagespflegeperson vorhanden.

Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 haben rechnerisch **161** Kinder einen Anspruch auf einen Krippenplatz. Laut der Betreuungsquote des Statistischen Bundesamtes von 32% (Stand März 2024) wären somit mindestens **52** Betreuungsplätze bereit zu stellen.

Mit den vorhandenen **60** Krippenplätzen und zusätzlich 5 Plätzen bei einer Tagespflegeperson kann daher die Betreuungsquote erfüllt werden.

Berücksichtigt man die prognostizierten Zuzüge durch das Neubaugebiet, kämen zu den **161** Kindern weitere **34** Kinder hinzu. Unter Berücksichtigung der Bundesquote von derzeit 32% müssten mindestens **11** weitere Plätze geschaffen werden.

Ausblick

Wie in der Bedarfsermittlung festgestellt, wären ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 im Ü3-Bereich sowie im U3-Bereich rechnerisch nicht mehr genügend Plätze vorhanden.

Inwieweit die Prognosen eintreffen und sich der Bedarf tatsächlich verhält ist nur sehr schwer abzuschätzen und muss daher engmaschig überwacht werden.

Es ist jedoch derzeit nicht davon auszugehen, dass kurzfristig eine Mehrgruppige Einrichtung benötigt werden wird. Realistischer ist ein stetig steigender Platzbedarf.

Planung

In der Gemeinde Muggensturm sind mehrere potential Flächen für den Ausbau der Kinderbetreuung vorhanden. Es besteht die Möglichkeit in vorhandenen Gebäuden weitere Gruppenräume auszubauen bzw. zu reaktivieren. Die Einrichtung einer weiteren Waldkindergartengruppe ist ebenfalls denkbar. Aufgrund der massiv von der Entwicklung des Neubaugebietes abhängigen weiteren Bedarfe ist derzeit eine konkretere Planung noch nicht möglich.

Interkommunaler Kostenausgleich

Vorrangig wird in Muggensturm wohnenden Kindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt. Es gibt keine Verpflichtung zur Aufnahme auswärtiger Kinder. Steht noch ein Platz zur Verfügung, für den aus Muggensturm kein Bedarf besteht, wird dieser ggf. zur Verfügung gestellt. In den Muggensturmer Einrichtungen können aufgrund der momentanen Auslastung und der unvorhersehbaren Entwicklung hinsichtlich Neubaugebiet auswärtigen Kindern derzeit keine Plätze angeboten werden. Damit eine etwaige Betreuung eines auswärtigen Kindes nicht zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt, wird gemäß § 8a KiTaG ein interkommunaler Kostenausgleich durchgeführt.

Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum interkommunalen Kostenausgleich im Jahr 2009 der Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt, sowie des Stadtkreises Baden-Baden, führen diese eine „Pauschalabrechnung“ durch.

Die Ausgleichsbeträge entsprechen den „Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetages zum interkommunalen Kostenausgleich“ und werden jährlich angepasst.

Entwicklung der Kosten interkommunaler Kostenausgleich

	2022	2023	2024
Einnahmen	26.571,16 €	19.050,92 €	17.636,00 €
Ausgaben	10.094,15 €	14.812,40 €	19.914,74 €

Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder

	2021	2022	2023	2024
Auswärts betreute Kinder	9	15	14	14
In Muggensturm betreute auswärtige Kinder	21	17	13	8

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2025/218	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			10.11.2025	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Lars Vasko								
Verfasser: Lars Vasko								
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Abschluss eines Rahmenvertrages zur Stromlieferung gemeindlicher Abnahmestellen -Albert-Schweitzer-Schule, Wolf-Eberstein-Halle

Die oben genannten gemeindlichen Abnahmestellen werden gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2022 von der eneREGIO GmbH über einen Sondervertrag mit Strom beliefert. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren und endet mit dem 31.12.2025.

Zusammenstellung der Stromenergiekosten für die Albert-Schweitzer-Schule und Wolf-Eberstein-Halle Energielieferant eneREGIO GmbH

Jahr	Gebäude	Verbrauch	Kosten/kWh	Kosten Gesamt
2024	Albert-Schweitzer-Schule mit Turnhalle	66.474 kWh	37,885 ct/kWh	25.183,67 €
	Wolf-Eberstein-Halle	75.811 kWh	37,885 ct/kWh	28.720,99 €
2025	Albert-Schweitzer-Schule mit Turnhalle	Noch offen	34,360 ct/kWh	Noch offen
	Wolf-Eberstein-Halle	Noch offen	34,360 ct/kWh	Noch offen

Da der Stromliefervertrag, wie oben bereits erwähnt, Ende 2025 ausläuft, wurden verschiedene Anbieter angefragt, ein Angebot für Stromlieferung mit Festpreisgarantie zu erstellen.

- 1- eneREGIO GmbH, Muggensturm
- 2- N. N 1
- 3- N. N 2

Von den angefragten Anbietern hat nur die eneREGIO GmbH ein Angebot zur Stromlieferung für die Albert-Schweitzer-Schule und die Wolf-Eberstein-Halle abgegeben. Die anderen Anbieter haben der Gemeindeverwaltung keine Angebote zukommen lassen.

Anbieter	eneREGIO GmbH		N. N. 1	N. N. 2
Gebäude	Albert-Schweitzer-Schule mit Turnhalle	Wolf-Eberstein-Halle		
Energiekosten bei Vertragslaufzeit von 1 Jahr	11,954 ct/kWh	12,867 ct/kWh	/	/
Energiekosten bei Vertragslaufzeit von 2 Jahren	11,832 ct/kWh	12,810 ct/kWh	/	/
Energiekosten bei Vertragslaufzeit von 3 Jahren	11,632 ct/kWh	12,509 ct/kWh	/	/

Ausgehend von den Verbräuchen aus dem Jahr 2024 für die Albert-Schweitzer-Schule von 66.474 kWh und der Wolf-Eberstein-Halle von 75.811 kWh mit den Energiekosten des günstigsten Anbieters (eneREGIO GmbH) und einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren kann für die Albert-Schweitzer-Schule und Wolf-Eberstein-

Halle von folgenden Kosten für die Jahre 2026 bis 2028 ausgegangen werden:

Jahre	Kosten/kWh Albert-Schweitzer-Schule	Kosten Albert-Schweitzer-Schule Gesamt	Kosten/kWh Wolf-Eberstein-Halle	Kosten Wolf-Eberstein-Halle Gesamt
2024 (Vergleichsjahr)	37,885 ct/kWh	25.183,67 €	37,885 ct/kWh	28.720,99 €
Voraussichtliche Kosten 2026	11,632 ct/kWh	7.732,25 €	12,509 ct/kWh	9.483,19 €
Voraussichtliche Kosten 2027	11,632 ct/kWh	7.732,25 €	12,509 ct/kWh	9.483,19 €
Voraussichtliche Kosten 2028	11,632 ct/kWh	7.732,25 €	12,509 ct/kWh	9.483,19 €
Voraussichtliche jährliche Einsparung in €	26,253 ct/kWh	17.451,42 €	25,376 ct/kWh	19.237,80 €

Dies entspricht einer jährlich durchschnittlichen Preissenkung von 69,30 % für die Albert-Schweitzer-Schule und 66,99 % für die Wolf-Ebersteinhalle.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen einen Liefertrag für Strom mit 3-jähriger Laufzeit mit der eneREGIO GmbH für die Belieferung der Albert-Schweitzer-Schule und Wolf-Eberstein-Halle zu schließen.

Anlagen: